

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat am 08.12.2020 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	658.242
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	563.204
1.3	ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	95.038
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	95.038
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9	veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	95.038

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	658.242
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	424.164
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	234.078
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	566.900
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	641.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-74.100
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Ergebnis aus 2.3 und 2.6) von	159.978
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	174.041
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-174.041
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Ergebnis des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-14.063

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf Euro **0**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf Euro **0**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf Euro **112.641**

Todtmoos, den 10.12.2019

Janette Fuchs
Bürgermeisterin